

RS OGH 1985/12/10 10Os139/85, 11Os17/91, 11Os22/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1985

Norm

StGB §298 Abs1

Rechtssatz

1.) § 298 Abs 1 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt; Normzweck ist der Schutz der Rechtspflege gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Strafverfolgungsbehörden.

2.) Der Tätersatz muß (deshalb) nicht darauf gerichtet sein, die Behörde zu einer überflüssigen Ermittlungstätigkeit zu veranlassen; auch zur Deliktvollendung ist der Eintritt dieses Erfolgs nicht erforderlich.

3.) Besteht (aber) nicht einmal die abstrakte Gefahr behördlicher Ermittlungen als Tatfolge (absurde Anzeigen), dann kommt eine Strafbarkeit wegen absoluter Täuschungsuntauglichkeit nicht in Betracht (teleologische Tatbestandsreduktion durch sinngemäße Anwendung des § 15 Abs 3 StGB); auch das freiwillige Bewirken des Unterbleibens behördlicher Ermittlungen als Tatfolge führt zur Straflosigkeit (Abs 2).

4.) Überprüfung der Glaubwürdigkeit einer Anzeige gehört bereits zu den durch das Vortäuschen der Begehung einer strafbedrohten Handlung verursachten Erhebungen; Tauglichkeit einer Anzeige zur Veranlassung derartiger Ermittlungen reicht demnach zur Tatbestandsverwirklichung aus.

Entscheidungstexte

- 10 Os 139/85
Entscheidungstext OGH 10.12.1985 10 Os 139/85
Veröff: SSt 56/97 = EvBl 1986/133 S 534
- 11 Os 17/91
Entscheidungstext OGH 09.04.1991 11 Os 17/91
Vgl auch; nur: § 298 Abs 1 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt; Normzweck ist der Schutz der Rechtspflege gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Strafverfolgungsbehörden. (T1)
- 11 Os 22/03
Entscheidungstext OGH 18.03.2003 11 Os 22/03
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0095900

Dokumentnummer

JJR_19851210_OGH0002_0100OS00139_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at